

BUNDESMINISTERIUM FÜR II-4694 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
 SOZIALE VERWALTUNG XIII. Gesetzgebungsperiode
 ZL. 30.037/14-III/1/75 Wien, 8. Juli 1975

2095/A.B.

zu 2181/J.
Präs. am 9. Juli 1975

Beantwortung

der Anfrage der Abgeordneten Dr. Keimel, Regensburger,
 Dr. Halder, Westreicher, Dr. Lanner, Dr. Leitner und
 Genossen an den Herrn Bundesminister für soziale Ver-
 waltung betreffend Arbeitsmarktförderungsmittel (Nr. 2181/J)

Zu Punkt 1 der Anfrage

"Welche Arbeitsmarktförderungsmittel stehen im Budget 1975
 zur Verfügung (aufgeschlüsselt nach einzelnen Bundesländern)?"

nehme ich wie folgt Stellung:

An Arbeitsmarktförderungsmitteln stehen im Budget 1975
 folgende Geldmittel zur Verfügung:

	in Mill. S
Wien	86,292
NÖ	102,590
Bglä.	24.190
ÖÖ	75,634
Slbg.	27,649
Stmk.	88.473
Ktn.	62,122
Tirol	36,390
Vlbg.	21,420
Zentralkredit	<u>357,481</u>
Ressortsumme 882,241	

Zu Punkt 2 der Anfrage

"Welche Mittel wurden mit Stichtag Anfrage ausbezahlt und
 für welche Maßnahmen?"

nehme ich wie folgt Stellung:

Mit Anfragestichtag wurden in folgenden Hauptprogrammen
 nachstehende Beträge ausbezahlt:

- 2 -

in Mill. S

HP 1	12,369 Arbeitsmarktinformation
HP 2	116,637 Mobilitätsförderung
HP 5	59,647 Arbeitsbeschaffung
HP 4	33,047 Lehrausbildung u. Berufsforschung
HP 5	8,879 Behinderte
HP 6	0,769 Ausländer
HP 8	4,140 Ausstattung
insgesamt	235,488

Zu Punkt 3 der Anfrage

"Welche Mittel wären zufolge der geänderten Arbeitsmarktsituation tatsächlich notwendig?"

und zu Punkt 4 der Anfrage

"Welche Möglichkeiten sehen Sie, diese Mehrerfordernisse aufzubringen, etwa durch Umschichtung, zusätzliche Bereitstellung (BÜG) o.ä.?"

nehme ich wie folgt Stellung:

Zurzeit ist es möglich, durch Umschichtung den Mehrbedarf an Förderungsmittel zu decken. Da die Arbeitsmarktverwaltung ihre finanziellen Mittel optimal einzusetzen hat und es das Wesen der Umschichtung ist, die Mittel von dort zu nehmen, wo sie weniger gebraucht werden, ist die Arbeitsmarktverwaltung bestrebt, in diesem Jahr die arbeitsmarktpolitischen Notwendigkeiten und Prioritäten besonders sorgfältig zu prüfen. Die freiwerdenden Mittel werden aufgrund der Prioritätensetzung der Arbeitsmarktverwaltung derzeit vor allem für Betriebsstützungen und Schulungsmaßnahmen eingesetzt, durch die Arbeitslosigkeit vermieden werden kann. Wenn es sich als notwendig erweisen sollte, besteht aufgrund des § 51 Abs.7 des AMFG für mich die Möglichkeit, nach Anhörung des Beirates für Arbeitsmarktpolitik für die Behebung außergewöhnlicher lokaler oder regionaler Schwierigkeiten auf dem Arbeitsmarkt ohne Budgetüberschreitungsgesetz auf administrativem Weg aus dem

- 3 -

Reservefonds der Arbeitslosenversicherung über dem budgetierten Rahmen hinaus zusätzlich Mittel bis maximal 100 Mill.S einzusetzen.

Zu Punkt 5 der Anfrage

"Bis wann ist zufolge der a.o. Dringlichkeit mit einer entsprechenden Aufstockung der Arbeitsmarktförderungsmittel zu rechnen?"

nehme ich wie folgt Stellung:

Aufgrund der Ermächtigung des § 51 Abs.7 AMFG kann ich jederzeit eine Aufstockung anordnen, sobald die im § 51 Abs.7 AMFG umschriebene, außergewöhnliche Arbeitsmarktsituation eintritt.

Zu Punkt 6 der Anfrage

"Welche besondere Situation ergibt sich für das Bundesland Tirol?"

nehme ich wie folgt Stellung:

Wie für die meisten Bundesländer gilt auch für Tirol, daß bei insgesamt fortdauernder günstiger Beschäftigungslage in einzelnen Regionen und Branchen, meist bedingt durch Probleme einzelner, allerdings größerer Betriebe Schwierigkeiten anfallen. Obwohl die Lage in Tirol aber keineswegs besonders ungünstig ist, ist vorgesehen, Tirol in nächster Zeit zusätzliche Mittel für die Arbeitsmarktförderung zur Verfügung zu stellen. Daß Tirol jedoch schon bisher im Verhältnis zu anderen Bundesländern nicht benachteiligt war, geht dabei daraus hervor, daß es schon bisher um 10 Mill.S mehr erhalten hat als ihm bei einer Aufteilung der Budgetmittel im Verhältnis zur Bevölkerungszahl zugekommen wäre.

